

Die Fachbetriebseigenschaft nach dem Entwurf der AwSV



Axel van Ray,
Vorsitzender der
GTGA e. V.



Rechtsanwalt Tobias
Dittmar, Geschäftsführer der GTGA e.V.

Einleitung

Zum 22. Juli 2013 hat das damalige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) den letzten Entwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-E) vorgelegt. Durch diesen sollen die bisherigen Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die auf der Grundlage der Muster-Anlagenverordnung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (Muster-VAwS) erlassen worden sind, abgelöst werden. Mit der neu zu schaffenden Bundesverordnung soll das Anlagenrecht zum Schutz der Gewässer, das sich in der Vergangenheit in den einzelnen Bundesländern zum Teil unterschiedlich entwickelt hat, vereinheitlicht werden.

Nachdem ein erster Entwurf einer Bundesverordnung bereits zum 24. November 2010 vorgelegt worden war, ist im Jahr 2014 nunmehr endgültig mit deren Verabschiedung zu rechnen.

Mit der Neuregelung gehen auch Änderungen für die Güte- und Überwachungsgemeinschaft Technische Gebäudeausrüstung (GTGA e.V.) – die seit über 25 Jahren im gesamten Bundesgebiet ihren Mitgliedsunternehmen die Fachbetriebseigenschaft zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verleiht – und die von ihr betreuten Mitgliedsunternehmen einher. Zwar wurden die bereits Mitte der 80er Jahre etablierten Strukturen im Verlauf der vergangenen Jahre nur wenig angepasst, auf die Veränderungen durch die neue AwSV muss sich jedoch jeder Fachbetrieb einstellen. Ziel dieses Beitrages ist es, die Änderungen für die Fachbetriebe und die daraus resultierenden zukünftigen

Anforderungen aufzuzeigen. Kurz ange-rissen werden sollen zudem auch die technischen Änderungen.

Weiterhin: Fachbetriebspflicht für bestimmte Tätigkeiten

Auch nach der neuen AwSV gilt die Fachbetriebspflicht für bestimmte sicherheitsrelevante Tätigkeiten. So dürfen folgende Anlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile nur von Fachbetrieben errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden:

- unterirdische Anlagen,
- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen,
- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen innerhalb von Wasserschutzgebieten,
- Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D,
- Biogasanlagen,
- Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs sowie
- Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlagen, die ein besonderes Risikopotenzial besitzen, so errichtet und betrieben werden, wie es die Anforderungen der Verordnung und die technischen Regeln vorsehen und Produkte nur so verwendet werden, wie vom Hersteller beabsichtigt. Zudem wird eine allgemeine Qualitätssicherung angestrebt.

Gegenüber der den bisherigen Landesregelungen zugrunde liegenden Muster-Verordnung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) wurde jedoch der Umfang der fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten leicht reduziert. Zum einen wurde die Instandhaltung herausgenommen und zum anderen die Reinigung durch die Innenreinigung ersetzt. Reinigungsmaßnahmen an frei zugänglichen Stellen der Anlage können damit auch von Nichtfachbetrieben durchgeführt werden. Darüber hinaus dürfen von Nichtfachbetrieben lediglich solche Tätigkeiten durchgeführt werden, die keine Sicherheitsrelevanz haben.

Zukünftige Zertifizierung von Fachbetrieben

Wollen Betriebe zukünftig fachbetriebspflichtige Tätigkeiten durchführen, müssen sie auch nach Inkrafttreten der neuen Verordnung weiterhin als Fachbetrieb zertifiziert werden. Verliehen werden kann die Zertifizierung als Fachbetrieb wie bisher durch eine Sachverständigenorganisation oder eine Güte- und Überwachungsgemeinschaft wie die GTGA. Die Zertifizierung kann dabei auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden und ist – ebenfalls wie bisher – auf einen Zeitraum von 2 Jahren zu befristen. Nach Ablauf dieses Zeitraums hat eine Überprüfung stattzufinden, ob der Fachbetrieb organisatorisch und fachlich auf dem aktuellen Stand ist. Eine wesentliche Änderung erfährt das Überwachungsverfahren durch die Forderung der AwSV an die Überwachungsgemeinschaften auch die praktische Arbeit des Fachbetriebs in Augenschein zu nehmen. Hierdurch wird sich eine Änderung in der Struktur der Erst- und Wiederholungsprüfungen ergeben.

Zur Überprüfung wird die GTGA auch zukünftig die Dienste erfahrener Sachverständiger in Anspruch nehmen, die regional aufgeteilt die erforderlichen Erst- und Regelprüfungen in den Betrieben selbständig und unabhängig durchführen. Die fachliche und technische Leitung obliegt weiterhin Herrn Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Lühr, der ehemals das Institut für wassergefährdende Stoffe an der TU Berlin geleitet hat.

Da Fachbetriebe eine besondere Verantwortung für die Sicherheit einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen tragen, müssen diese Betriebe auch über besondere Kenntnisse verfügen, die im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens nachzuweisen sind. Zudem hat der Betrieb bestimmte Geräte und Ausrüstungsteile vorzuhalten, eine betrieblich verantwortliche Person zu bestellen, die bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt und darf nur Personal einsetzen, welches über die erforderlichen Fähigkeiten für die vorgesehenen Tätigkeiten verfügt und beispielsweise auch an Schulungen von Herstellern zu einzusetzenden Produkten teilgenommen hat. Zudem muss der Betrieb Arbeitsbedingungen schaf-

fen, die eine ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten. Insofern legt die AwSV besonderen Wert auf die Qualitätssicherung der Fachbetriebe, indem bei der Zertifizierung nicht nur die Ausrüstung der Betriebe begutachtet wird, sondern auch die ständige Fortbildung der Mitarbeiter sowie deren praktische Tätigkeit.

Von zentraler Bedeutung ist auch weiterhin die Person des betrieblich Verantwortlichen. Bestellbar ist hier nur, wer eine Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk erfolgreich abgeschlossen hat, den Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums in einer für die ausgeübte Tätigkeit einschlägigen Fachrichtung vorweisen kann oder eine gleichwertige Ausbildung hat. Zudem müssen eine mindestens 2-jährige Praxis in dem Tätigkeitsgebiet des Fachbetriebs und ausreichende Kenntnisse in folgenden Bereichen in einer Prüfung nachgewiesen werden:

- Aufbau- und Funktionsweise der Anlagen sowie deren Gefährdungspotenzial,
- Eigenschaften der Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, insbesondere hinsichtlich ihrer Wassergefährdung,
- maßgebliche Vorschriften des Wasser-, Bau-, Betriebssicherheits-, Immissionschutz- und Abfallsrechts,
- Anforderungen an das Verarbeiten von bestimmten Produkten und Anlagenteilen.

Zur Erbringung des erforderlichen Nachweises wird die GTGA auch zukünftig jährlich mindestens zwei Grundseminare mit schriftlicher Sachkundeprüfung anbieten.

Werden die vorgenannten Anforderungen eingehalten, wird nach abgeschlossener Überprüfung eine Urkunde über die erlangte Fachbetriebseigenschaft ausgestellt.

Pflichten der Fachbetriebe - Fortbildung wird wichtiger

Über die bereits im Rahmen der Beschreibung des Zertifizierungsverfahrens dargestellten Pflichten hinaus, statuiert die neue AwSV weitere einzuhaltende Vorgaben und von den Fachbetrieben zu erfüllende Pflichten.

Intensiviert wird insbesondere die Fortbildungspflicht. Zukünftig hat jeder Fachbetrieb sicherzustellen, dass die betrieblich verantwortliche Person mindestens alle 2 Jahre sowie das eingesetzte Personal regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zum Aufbau und zur Funktionsweise der Anlagen, ihrem

Gefährdungspotenzial, den Eigenschaften der wassergefährdenden Stoffe, den rechtlichen Vorgaben sowie zur Verarbeitung von Bauprodukten und Bauteilen, teilnehmen. Hierbei ist besonderer Wert darauf zu legen, dass in den Schulungen nicht nur der Fachbetriebsinhaber, sondern auch der betrieblich Verantwortliche und das eingesetzte Personal angeleitet werden, wie die Bauprodukte oder Bauteile einzubauen oder zu verarbeiten sind, also welche Anforderungen an die Aufstellung, den Untergrund, die Umgebungsbedingungen bei der Verarbeitung, erforderliche Wartezeiten oder der erforderlichen Werkzeuge und technischen Geräte einzuhalten sind, damit diese Produkte oder Bauteile die optimale sicherheitstechnische Wirkung entfalten können.

Die Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften sind ihrerseits aufgerufen, für ihr Tätigkeitsgebiet Schulungen anzubieten, mit denen der betrieblich Verantwortliche und das weitere eingesetzte Personal der Fachbetriebe die erforderlichen Kenntnisse insbesondere auf den soeben genannten Gebieten vermittelt werden.

Nicht unbedeutend sind auch die von der AwSV statuierten administrativen Verpflichtungen. So müssen Fachbetriebe der zertifizierenden Organisation, welche sie überwacht, Änderungen ihrer betrieblichen Organisationsstruktur umgehend mitteilen. Zudem hat ein Betrieb, dem die Zertifizierung zum Fachbetrieb entzogen wurde, die Zertifizierungsurkunde der ihn zertifizierenden Organisation umgehend zurückzugeben, da diese nicht weiter verwendet werden darf.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Sachverständigenorganisationen sowie die Güte- und Überwachungsgemeinschaften vom Verordnungsgeber verpflichtet werden, einem Fachbetrieb die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens nicht nur dann zu entziehen, wenn er wiederholt fachbetriebspflichtige Arbeiten fehlerhaft durchgeführt hat, die Anforderungen an die personelle, gerätetechnische und organisatorische Ausstattung nicht mehr erfüllt oder den Schulungsverpflichtungen nicht nachkommt, sondern auch dann, wenn er seine administrativen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Weiterhin zu beachten für die Fachbetriebe ist der Umstand, dass die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Betreiber einer Anlage nachzuweisen ist, wenn die

den Fachbetrieb mit einer fachbetriebspflichtigen Tätigkeit beauftragt. Gegenüber der zuständigen Behörde haben Fachbetriebe ihre Fachbetriebseigenschaft auf Verlangen ebenfalls nachzuweisen. Der Nachweis ist geführt, wenn der Fachbetrieb die Zertifizierungsurkunde oder eine beglaubigte Kopie der Zertifizierungsurkunde vorlegt.

TGA-relevante technische Änderungen

Schon im Geltungsbereich haben sich Änderungen ergeben. Außerhalb von Schutzgebieten findet die AwSV keine Anwendung bei oberirdischen Anlagen, die weniger als 220 Kilogramm flüssige oder 200 Kilogramm feste bzw. gasförmige wassergefährdende Stoffe beinhalten. Dies kann in vielen Bereichen der Kälte- und Klimatechnik von Bedeutung sein. Ebenfalls aus dem Geltungsbereich entfernt wurde der gesamte Bereich der landwirtschaftlichen Jauche- und Gülleanlagen, die weiterhin landesrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Von besonderer Bedeutung für die TGA-Betriebe sind die Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe in § 18 AwSV-E. Grundsätzlich sind alle Anlagenteile doppelwandig auszubilden oder eine geeignete Rückhaltevorrichtung zu schaffen. Für die WGK 1 (z.B. Glykol) wird jedoch die Ausnahme zugelassen, dass auch infrastrukturelle Maßnahmen zur Leckageerkennung bis zu einem Füllvolumen von 1.000 Liter ausreichend sind. Darüber hinaus sind auch weiterhin individuelle Lösungen zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen bei unvermeidlichem Regenwasserzutritt in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde (§ 19 Abs. 6 AwSV-E) möglich.

Eine Anpassung an die Verwendung alternativer Energiequellen wird durch § 35 AwSV-E festgelegt. Hier werden die Vorgaben bzw. Ausnahmen für Erdwärme- und Solaranlagen definiert.

Eine noch höhere Bedeutung als früher wird der Dokumentation beigemessen. Auch die Gütegemeinschaften sind nunmehr verpflichtet, Erhebungsstatistiken zu führen und diese der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die GTGA prüft momentan die möglichen Formen des Datentransfers unter besonderer Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Interessen der Betriebe und beteiligten Personen.

Fazit

Spätestens zum Inkrafttreten der neuen AwSV werden sich Unternehmen auf die auf-

gezeigten Änderungen einstellen müssen, um auch zukünftig die Anforderungen an Fachbetriebe und das betrieblich eingesetzte Personal erfüllen zu können.

Die Erlangung der Fachbetriebspflicht war indes auch bisher kein Selbstläufer und Fachbetriebe mussten durch sachkundiges Personal und das Vorhalten einer vorgegebenen betrieblichen Ausrüstung gewährleisten, dass die von ihnen ausgeführten sicherheitsrelevanten Arbeiten an bestimmten Anlagen und Anlagenteilen zuverlässig und entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der

Technik so ausgeführt wurden, dass es nicht zu einer Gewässerverunreinigung kam.

An diesen Anforderungen wird sich auch zukünftig im Grundsatz nichts ändern. Dass die neue AwSV gerade im Hinblick auf die stete Fortbildung des betrieblich Verantwortlichen und des weiteren eingesetzten Personals höhere Anforderungen festlegt als bisher, mag im Übrigen formal richtig sein, tatsächlich bestand eine Verantwortung zur regelmäßigen Fortbildung schon immer. So gesehen kann die Verpflichtung zur Fortbildung auch als weiterer Impuls verstanden

werden, notwendige Fortbildungen nicht zuletzt durch das Argument einer starken betrieblichen Auslastung aufzuschieben.

Im Übrigen wird die GTGA auch unter dem Geltungsbereich der neuen AwSV sowohl die ihr angegliederten Unternehmen als auch zukünftige Mitglieder – die nicht nur aus den Reihen des industriellen Anlagenbaus der technischen Gebäudeausrüstung stammen müssen – bei der Erlangung der Fachbetriebeigenschaft bestmöglich unterstützen. ◀



Seminarreihe 2014:
Energetische Inspektion
von Klimaanlageanlagen
nach § 12 EnEV



Seminarorte und -termine

Berlin

11./12. Juni 2014

Frankfurt/Main

24./25. September 2014

Stuttgart

12./13. November 2014

Veranstalter:

BTGA – Bundesindustrieverband
Technische Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn

Telefon 0228/94917-0

Telefax 0228/94917-17

info@btga.de

www.btga.de